



**Am Westkai 9 A
70327 Stuttgart
Tel.: 0711 918980-0
Fax: 0711 918980-50
E-Mail: info@hafenstuttgart.de
Internet: www.hafenstuttgart.de**

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
der
Hafen Stuttgart GmbH (HSG)**

- nachstehend EIU (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) genannt -

- Besonderer Teil (NBS-BT) -

Gültig ab 01.03.2013
(Stand: 12.12.2012)

Anlagen:

Anlage 1: Zug-/Wagenmeldung durch EVU

Anlage 2: Bedienungsanweisung (einschl. Infrastrukturbeschreibung)

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen.....	4
1.	Allgemeine Informationen.....	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Veröffentlichung, Änderungen und Stellung.....	5
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung	5
1.4	Ansprechpartner	5
2.	Serviceeinrichtungen	5
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen	5
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen	5
2.3	Lade- und Zustellgleise.....	6
2.4	Abstellgleise.....	6
2.5	Ladestraßen.....	6
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung.....	7
3.1	Zugang zu der Serviceeinrichtung.....	7
3.2	Infrastrukturnutzung	8

3.2.1	Nutzung von Lade- und Zustellgleisen	8
3.2.1.1	Anmeldung zur Nutzung von Lade- und Zustellgleisen	8
3.2.1.2	Leistungsumfang und Preisfindung bei der Bedienung der Anlieger auf Lade- und Zustellgleisen und Gleisanschließer der Serviceeinrichtung zu Umschlagszwecken ..	9
3.2.2	Nutzung von Abstellgleisen	10
3.2.2.1	Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen	11
3.2.2.2	Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut	11
3.2.2.3	Preisfindung Abstellgleise	12
3.2.2.4	Stornoregelung für Abstellgleise	13
3.2.3	Nutzung von Ladestraßen	13
3.2.3.1	Anmeldung zur Nutzung von Ladestraßen	13
4.	Regeln für das Konfliktmanagement	13
5.	Betriebsverfahren bei Notfällen	15
5.1	Weisungsbefugnis	15
5.2	Notfallmeldestelle	15
6.	Sonstiges	15
6.1	Drittgeschäfte	15
6.2	Subunternehmer	15
6.3	Zahlungsbedingungen	15
6.4	Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	16
6.5	Sicherheitsleistungen	16
	Anlage 1: Zug- und Wagenmeldung durch EVU	17
	Anlage 2: Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung	20

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
€	Euro
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Hafen Stuttgart GmbH sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der HSG und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen und Stellung

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter www.hafenstuttgart.de veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Anlagen- bzw. Servicepreise können dem Entgeltverzeichnis der HSG für die Nutzung der Serviceeinrichtung, die im Internet unter www.hafenstuttgart.de abrufbar sind, entnommen werden. Es gilt die jeweils neueste Version des Entgeltverzeichnisses.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung der HSG erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der HSG abschließt.

1.4 Ansprechpartner

Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter www.hafenstuttgart.de, Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag, Anlage 2.

2. Serviceeinrichtungen

2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen

Die HSG betreibt als Serviceeinrichtungen die zur Hafenbahn im Hafen Stuttgart gehörenden Lade-, Zustell- und Abholgleise, die Gleise Stuttgart-Feuerbach, Stuttgart-Gaisburg, Stuttgart-Hedelfingen und Stuttgart-Wangen sowie Abstellgleise, eine Ladestraße und Elektranten.

2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die HSG. Die HSG ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener

Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert die HSG die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt. Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Daten der einzelnen Serviceeinrichtungen sind im Internet unter www.hafenstuttgart.de veröffentlicht und können bei den zuständigen Ansprechpartnern eingeholt werden.

2.3 Lade- und Zustellgleise

Die Lade- und Zustellgleise der Serviceeinrichtung stehen den EVU insbesondere für die Bedienung der Hafenanlieger und Gleisanschließer zum Zweck der Be- und Entladung von für diese bestimmten Eisenbahnwagen zur Verfügung. Die jeweils geltende Infrastrukturbeschreibung ist als Gegenstand der NBS im Internet unter <http://www.hafenstuttgart.de/de/hafenbahn/index.html> veröffentlicht und im Dokument Bedienungsanweisung zur Verfügung gestellt. Die von der HSG in Ziffer 3.2.1.1 sowie Anlage 1 zeitlich vorgegebene Wagen- und Zugdatenmeldeform sind vom EVU zu beachten. Die HSG erhebt von den EVU ein Gleisbenutzungsentgelt je Wagen und mögliche Zuschläge entsprechend dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis der HSG.

2.4 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die insbesondere der Bildung und Bereitstellung von Zügen oder der vorübergehenden Abstellung von Eisenbahnwagen und Eisenbahnfahrzeugen dienen. Eine genaue Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technische Ausstattung ist im Internet (siehe Dokument Bedienungsanweisung) unter <http://www.hafenstuttgart.de/de/hafenbahn/index.html> abrufbar. Dieses Dokument ist Gegenstand der NBS. Für die Nutzung bzw. Anmietung von Abstellgleisen wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis der HSG erhoben.

2.5 Ladestraßen

Die HSG verfügt über eine Ladestraße. Für die Benutzung wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis der HSG erhoben.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung

3.1 Zugang zu der Serviceeinrichtung

Der Schienenzugang zu der Serviceeinrichtung unterliegt den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der HSG.

Die Serviceeinrichtung der HSG kann nur nach Abschluss eines Grundsatzvertrages (Infrastrukturnutzungsvertrages) zwischen der HSG und dem Zugangsberechtigten oder dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des Zugangsberechtigten / EVU und der HSG.

Daneben ist für die tatsächliche Nutzung ein Einzelnutzungsvertrag (Nutzungsvertrag) abzuschließen, welcher die kostenpflichtige Leistung auslöst.

3.1.1 Zustandekommen des Infrastrukturnutzungsvertrages

Der Antrag auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages soll in der Regel 8 Wochen vor der ersten Nutzung vom Zugangsberechtigten / EVU beantragt werden.

Bei fristgerecht eingegangenen Anträgen erhält der Zugangsberechtigte spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages, an das die HSG vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, den Antrag abzulehnen.

Bei Anträgen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages, an das die HSG fünf Tage gebunden ist. Für kurzfristige Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot kurzfristig. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche oder fernmündliche Annahme mehr möglich, gilt im Zweifel die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung; der Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages ist anschließend unverzüglich nachzuholen.

3.1.2 Zustandekommen des Nutzungsvertrages

Die Nutzung der Serviceeinrichtung setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe des in Ziffer 3.2 beschriebenen Anmeldeverfahrens voraus.

Der Nutzungsvertrag kommt (ausgenommen Lade- und Zustellgleise) mit Eingang des vom Zugangsberechtigten / EVU gegengezeichneten Angebotsschreibens bei der HSG zustande.

Der Vertrag über die Nutzung der Lade- und Zustellgleise kommt spätestens mit der tatsächlichen Nutzung zustande. Es erfolgt kein schriftliches Angebot der HSG.

3.2 Infrastrukturnutzung

3.2.1 Nutzung von Lade- und Zustellgleisen

3.2.1.1 Anmeldung zur Nutzung von Lade- und Zustellgleisen

Anmeldungen für die Nutzung von Lade- und Zustellgleisen müssen schriftlich oder in elektronischer Form **spätestens 20 Minuten vor Eingang** der jeweiligen Zugeinheit auf der HSG-Infrastruktur an die HSG an die E-Mail-Adresse meldestelle@hafenstuttgart.de erfolgen. Bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung wird vom Zugangsberechtigten / EVU ein Zuschlag gemäß Ziffer 2.1 Buchst. e) des Entgeltverzeichnisses der HSG erhoben. Die Anmeldung durch Zugangsberechtigte bzw. EVU muss mindestens folgende Daten (Wagenlisten und Gefahrgutunterlagen je Triebfahrzeug und Eisenbahnwagen) enthalten:

- EVU Bezeichnung, die der Rechnungsadresse eindeutig zuzuordnen ist.
- Zugnummer
- alle UIC-Wagennummern (z. B. 3784 4993 024-7)
- ggf. mit UN-Nummern (z. B. 1203 = Benzin)
- Gesamtanzahl der Wagen
- Zuglänge
- Einfahrt [TT.MM.JJJJ], HH:MM]
- Abstellort (Gleis-Nr., Ordnungsgruppe bzw. Anlieger-/Gleisanschließername)
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr sollen rechtzeitig vor dem geplanten Verkehrstag bei der HSG schriftlich vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen sind möglich. Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Sind mehrere EVU bzw. Subunternehmer am Transport in die oder innerhalb der Serviceeinrichtung beteiligt, ist das EVU gegenüber der HSG zur Anmeldung verpflichtet, welches die Fahrzeuge erstmals in die Serviceeinrichtung hinein befördert. Diese Verpflichtung kann gegenüber der HSG auch durch das andere EVU bzw. durch den Zugangsberechtigten erfüllt werden.

3.2.1.2 Leistungsumfang und Preisfindung bei der Bedienung der Anlieger auf Ladegleisen und Gleisanschließer der Serviceeinrichtung zu Umschlagszwecken

Gleisbenutzungsentgelt je Wagen:

Für jeden Eisenbahnwagen, der den Bereich der Serviceeinrichtung befährt, hat das jeweilige EVU bzw. der Zugangsberechtigte ein Gleisbenutzungsentgelt an die HSG zu entrichten. Befährt ein Wagen im Rahmen einer Zustellung/Abholung mehrere Bereiche der Hafенbahn, so erfolgt die Berechnung des Gleisbenutzungsentgelts nur einmalig. Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Loks/Fahrzeuge zu entrichten, wenn diese alleinfahrend bzw. ohne Eisenbahnwagen die Serviceeinrichtung befahren, nicht mit eigener Kraft befahren oder keine Regelung gemäß Ziffer 5.2 des Entgeltverzeichnisses besteht. Für alleinfahrende Lokomotiven wird dann kein besonderes Entgelt erhoben, wenn diese unmittelbar zuvor oder danach entgeltpflichtige Eisenbahnwagen in der Serviceeinrichtung befördern. Mit dem Gleisbenutzungsentgelt, ggf. zuzüglich der im Entgeltverzeichnis vorgesehenen Zuschläge und Entgelte für zusätzliche Serviceleistungen, ist die Nutzung der Hafенbahnanlagen abgegolten, mit Ausnahme der Benutzung der zur Vermietung vorgesehenen Abstellgleise.

Erhebung von Zuschlägen:

a) bei Wagen mit Gefahrgutkennzeichnung/Mineralölwagen wird ein Gefahrgutzuschlag von -siehe Entgeltverzeichnis- € je Wagen auf den Wagenrundpreis -siehe Entgeltverzeichnis- erhoben;

HSG, Besonderer Teil (NBS-BT)

b) bei der Benutzung der von der HSG eingedeckten Gleise als Ladestraße (z. B. für Schaustellertransporte) erhebt die HSG einen Zuschlag von -siehe Entgeltverzeichnis- € je Wagen;

c) für Wagen, die sich länger als 30 Stunden (Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage sind zeitlich ausgenommen) ununterbrochen im Bereich der Serviceeinrichtung aufhalten, erhebt die HSG das Gleisbenutzungsentgelt für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Stunden erneut;

d) als Wagen im Sinne dieses Entgeltverzeichnisses werden betrieblich nicht trennbare Einheiten mit einer Länge über Puffer von höchstens 35,0 Metern und höchstens 6 Achsen verstanden. Einheiten mit einer größeren Länge oder mehr Achsen werden als mehrere Einheiten berechnet. Es wird für die Berechnung die Länge der Einheit durch 35 dividiert und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet sowie die Zahl der Achsen durch 6 dividiert und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Für die Berechnung maßgeblich ist der höhere der beiden Werte;

e) falls die elektronische Zugmeldung bis 20 Minuten vor Einfahrt in den Bereich der Serviceeinrichtung nicht in der gemäß Ziffer 3.2.1.1 geforderten Mindestmeldeform an die HSG erfolgt, erhebt die HSG das Gleisbenutzungsentgelt in zweifacher Höhe, mindestens jedoch -siehe Entgeltverzeichnis- € je Zug;

f) falls die Zug-/Wagenmeldung nicht ergänzend bzw. zusätzlich zu Buchst. e) in der gemäß Anlage 1 zu den NBS-BT geforderten ausführlichen Meldeform oder in anderer Textform an die HSG erfolgt, erhebt die HSG für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand einen Zuschlag von -siehe Entgeltverzeichnis- € je Wagen, mindestens jedoch -siehe Entgeltverzeichnis- € je Zug.

3.2.2 Nutzung von Abstellgleisen

Abstellgleise werden mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr an EVU bzw. Zugangsberechtigte vermietet.

Informationen zur Verfügbarkeit von Abstellgleisen werden unter www.hafenstuttgart.de veröffentlicht.

3.2.2.1 Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen

Anmeldungen zur Anmietung von Abstellgleisen sollen grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen.

Anträge für zum Antragszeitpunkt mit einer Restmietdauer von mehr als 8 Monaten vermietete Gleise werden 8 Monate vor Ende der Vermietung bearbeitet. Bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge werden gesammelt und entsprechend Ziffer 4 behandelt.

Für Zugeinheiten des jeweiligen Zugangsberechtigten bzw. EVU, die ausschließlich von ihm angemietete Abstellgleise (z. B. in der Ordnungsgruppe) zur Wagenabstellung benutzen (also ohne Umschlag in der Serviceeinrichtung), ist durch den jeweiligen Zugangsberechtigten bzw. EVU keine zusätzliche Anmeldung von einzelnen Nutzungen an die HSG erforderlich. Bei geplanter Inanspruchnahme eines Rabatts nach Ziffer 3.2.2.3 Absatz 4 wird die Führung entsprechender Nachweise empfohlen.

3.2.2.2 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die HSG statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU, oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der HSG auf Verlangen vorzulegen.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der HSG analog der Punkt 2.2 der NBS-AT der HSG geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.2.2.3 Preisfindung Abstellgleise

Die Preisfindung für Abstellgleise richtet sich nach Ausstattung, Anschlussart und Länge der Abstellgleise, außerdem nach der Dauer der Anmietung. Die aktuellen Mietpreise sind dem Entgeltverzeichnis im Internet unter www.hafenstuttgart.de zu entnehmen.

Zum Abstellen von Wagen können hierfür bestimmte Gleise, im Wesentlichen die der Ordnungsgruppe, für einen bestimmten Zeitraum fest angemietet werden.

Abstellgleise werden grundsätzlich nur auf Basis voller Gleisnutzlänge vermietet.

Die HSG gewährt auf Antrag dem jeweiligen EVU einen jährlichen Abschlag bzw. Rabatt in Höhe von –siehe Entgeltverzeichnis- € je m angemieteter Gleisnutzlänge, wenn das EVU nachweislich das angemietete Abstellgleis überwiegend zur Zwischenabstellung von für Anlieger der Serviceeinrichtung bestimmte Wagen benutzt. Überwiegend zur Zwischenabstellung von für Anlieger der Serviceeinrichtung bestimmte Wagen gilt als erfüllt, wenn das EVU nachweist, dass innerhalb der Nutzungsperiode von höchstens einem Jahr mehr als 50 % der abgestellten Wagen zwei Wochen vor oder nach der Abstellung einem Anlieger der Serviceeinrichtung zugestellt worden sind. Rabattanträge können längstens 3 Monate nach Ende der Nutzungsperiode einer Abstellgleisanmietung berücksichtigt werden.

Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen. Eine Tabelle im Entgeltverzeichnis verdeutlicht die Methodik zur Ableitung der Preise der kurzzeitigen Nutzung. Auf die sich so ergebenden Preise wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrags für monatliche Nutzung, von 35 Prozent für tägliche erhoben.

Mit der Miete für Abstellgleise in der Ordnungsgruppe ist die Nutzung des jeweils angemieteten Gleises sowie die unmittelbar daran anschließende Weichengruppe in Richtung DB Netz abgegolten. Zusätzlich berechnet wird das Gleisbenutzungsentgelt ggf. zuzüglich von Zuschlägen, sofern der Wagen über die Ordnungsgruppe hinaus Gleise der Serviceeinrichtung befährt sowie zusätzliche Serviceleistungen.

3.2.2.4 Stornoregelung für Abstellgleise

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der HSG gemäß nachfolgender Tabelle:

Zeitpunkt der Stornierung	Entgelt
> 6 Monate vor der Nutzung	Bearbeitungskosten des Antrags
zwischen 6 und 4 Monaten vor der Nutzung	80 % des Nutzungsentgelts
< 4 Monate vor der Nutzung	90 % des Nutzungsentgelts
Bei Wiedervermarktung der stornierten Abstellgleise	Anrechnung von 90 % der erzielten Erlöse gegenüber dem stornierenden EVU bzw. Zugangsberechtigten

3.2.3 Nutzung von Ladestraßen

3.2.3.1 Anmeldung zur Nutzung von Ladestraßen

Anmeldungen für die Nutzung der Ladestraße sind kurzfristig möglich, jedoch sind eventuelle Schiffsumschläge von benachbarten Hafenanliegern zu ermöglichen und vorher abzuklären. Die Zufahrt für LKW und PKW zu Anliegern der Serviceeinrichtung sind vom EVU jederzeit kurzfristig zu ermöglichen. Die Wagenmeldung hat gemäß Anlage 1 zu erfolgen.

4. Regeln für das Konfliktmanagement

Kommt bei Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen nach den in den NBS-AT ausgeführten Grundsätzen keine Einigung zustande, gelten für die Zuweisung von Nutzungen folgende Prioritätskriterien:

4.1 Die Lade- und Zustellgleise der Hafan Stuttgart GmbH dienen vorrangig der Bedienung der Anlieger und Gleisanschließer der Serviceeinrichtung.

Bei Konflikten bei der Bedienung auf Lade- und Zustellgleisen sowie Ladestraßen gilt folgende Reihenfolge zur Vorrangbehandlung:

1. Containerverkehre
2. EVU mit langfristigen Verträgen, die regelmäßige Verkehre aufweisen und zu festen Bedienungszeiten bedienen.
3. EVU die weitere Leistungen der Serviceeinrichtung bestellt haben.
4. Sollte eine Konfliktlösung nach Ziffer 1 bis 3 nicht möglich sein, nach Datum der Bestellung.

4.2 Bei Konflikten bei der Anmietung von Abstellgleisen gilt folgende Reihenfolge zur Vorrangbehandlung:

a) bei Anträgen für zum Antragszeitpunkt unvermieteten Gleisen oder mit einer Restmietdauer von weniger als 8 Monaten vermieteten Gleisen:

nach Datum der Bestellung;

b) bei Anträgen für zum Antragszeitpunkt mit einer Restmietdauer von mehr als 8 Monaten vermieteten Gleisen:

1. Es erhält der Nutzer den Vorzug, welcher das Gleis auf seiner gesamten Länge anmietet.
2. Sind mehrere Nutzer bereit, das Gleis auf seiner gesamten Länge anzumieten, erhält der Nutzer den Vorzug, welcher das Gleis nachweislich überwiegend zur Zwischenabstellung von für Anlieger der Serviceeinrichtung bestimmten Wagen benutzt.
3. Weisen mehrere Nutzer nach, dass sie das Gleis nachweislich überwiegend zur Zwischenabstellung von für Anlieger der Serviceeinrichtung bestimmten Wagen benutzen, erhält der Nutzer den Vorzug, welcher die längste Mietdauer anbietet.
4. Sollte eine Konfliktlösung nach Ziffer 1 bis 3 nicht möglich sein, wird die HSG die betroffenen Zugangsberechtigten bzw. EVU schriftlich auffordern in einem Zeitraum von 5 Werktagen nach Aufforderung der HSG ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das normalerweise auf der Grundlage der NBS-BT bzw. Entgeltverzeichnis erhoben wird und dem Meistbietenden zu diesem Entgelt die Nutzung gewähren.

5. Betriebsverfahren bei Notfällen

5.1 Weisungsbefugnis

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden der HSG ist auf dessen Auskunft zwingend zu warten.

5.2 Notfallmeldestelle

Der Notfallmanager ist als Ansprechpartner im Internet unter www.hafenstuttgart.de aufgeführt.

6. Sonstiges

6.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, angemietete Abstellgleise) der HSG an Dritte ist nicht gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an die HSG zurück.

6.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der HSG einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die HSG den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer im Verhältnis zur HSG sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers.

6.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der HSG zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

6.4 Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der HSG sind folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik zu beachten:

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
LEisenbG	Landeseisenbahngesetz von Baden Württemberg
BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
Obri-NE	Oberbaurichtlinien
DS 301	Signalbuch Deutsche Bahn AG

Die vorgenannten Gesetze, Verordnungen usw. gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Bezug der zugangsrelevanten Vorschriften im Internet unter www.gesetze-im-internet.de, www.wedebruch.de oder www.vbg.de

6.5 Sicherheitsleistungen

Liegt in zwei aufeinander folgenden Abrechnungsperioden die vom EVU für die Sicherheitsleistung der für die Nutzung der Lade- und Zustellgleise zugrunde liegenden Anmeldung erheblich unter der tatsächlichen Nutzung, so kann für die folgenden Perioden die mittlere tatsächliche Nutzung der vorangegangenen drei Monate zu Grunde gelegt werden.

Anlage 1: Zug- und Wagenmeldung durch EVU

- Ausführliche ergänzende Wagenmeldung für ein- sowie ausgehende Transporte mit Bahnumschlag in der Serviceeinrichtung **nach** Ausfahrt aus der HSG-Infrastruktur:

Die HSG benötigt ergänzend zur Mindestdatenmeldung nach Ziffer 3.2.1.1 NBS-BT weitere Datenangaben für statistische Zwecke und für Abrechnungszwecke mit den Anliegern bzw. Gleisanschließern der Serviceeinrichtung. Bei Be-/Entladung von Eisenbahnwagen innerhalb der Serviceeinrichtung hat das EVU bei Einzelwagenverkehren mindestens einmal monatlich bis zum 5. Werktag des Folgemonats und bei Ganzzugverkehren mindestens einmal wöchentlich zusätzlich und ergänzend die gemäß nachstehendem Muster als ausführliche Form der Zug-/Wagenmeldung an die HSG über die E-Mail-Adresse meldestelle@hafenstuttgart.de zu übermitteln.

Für die Meldung der Transporte gemäß nachstehenden Mustervordrucken

- a) bis c) hat das EVU grundsätzlich eine von der HSG zur Verfügung gestellte Exceldatei für die Zug-/Wagenmeldung zu verwenden.
- Sollte das EVU keine E-Mail senden können, so können Meldungen auch per Fax oder Post übermittelt werden. Die HSG behält sich vor, den Melde- und Abrechnungszeitraum zu verändern. Dies gilt auch für die Meldeform und den Inhalt der Datenübermittlung (z. B. Exceldatei, XML-Datei). Die HSG kann auf die ausführliche Datenmeldung durch das EVU nach vorheriger Abstimmung verzichten, wenn der Anlieger bzw. Gleisanschließer der Serviceeinrichtung die ausführliche Meldung zuverlässig anstelle des EVU in der geforderten Zeit und Meldeform übernimmt.
- Mustervordrucke: (siehe nächste Seite)

HSG, Besonderer Teil (NBS-BT)

Meldung an Hafen Stuttgart GmbH von								
a) Einzelwagentransporten								
Name EVU:							Bemerkungen:	GÜ-Verkehr
Ankunftsdatum an der Ladestelle TT.MM.JJJJ HH:MM	Abgangsdatum* an der Ladestelle TT.MM.JJJJ HH:MM	Verkehrsart (Empfang oder Versand)	UIC-Wagennummer	Ladungsgewicht in Tonnen (aufgerundet)	Güterart (z. B. -Getreide, Futtermittel - Kohle - Mineralöl - Baustoffe - Eisen,Stahl,Schrott - übrige/sonstige Güter)	Name Anlieger/ Gleisanschließer:	(z. B. Neubeladung an anderer Ladestelle im Hafen, Wagen leer im Hafen angekommen, Wagen leer im Hafen abgegangen)	Falls es sich um grenzüberschreitenden Verkehr handelt, in dieser Spalte = Ja angeben.

Meldung an Hafen Stuttgart GmbH von									
b) Ganzzugtransporten									
Name EVU:							Bemerkungen:	GÜ-Verkehr	
Ankunftsdatum an der Ladestelle TT.MM.JJJJ HH:MM	Abgangsdatum* an der Ladestelle TT.MM.JJJJ HH:MM	Verkehrsart (Empfang oder Versand)	Zugnummer	Wagenanzahl	Ladungsgewicht in Tonnen (aufgerundet)	Güterart	Name Anlieger/ Gleisanschließer:	(z. B. Neubeladung an anderer Ladestelle im Hafen, Zug leer im Hafen angekommen, Zug leer im Hafen abgegangen)	Falls es sich um grenzüberschreitenden Verkehr handelt, in dieser Spalte = Ja angeben.

*das Abgangsdatum muss nur bei Ausgangszügen, bei Wagen mit Abstellzeiten über 30 Stunden an einer Ladestelle angegeben bzw. erfasst werden.

HSG, Besonderer Teil (NBS-BT)

Meldung an Hafen Stuttgart GmbH von									
c) Container- oder Huckepacktransporten									
Name EVU:					Name Anlieger/Gleisanschließer:				GÜ-Verkehr
Ankunftsdatum an der Ladestelle TT.MM.JJJJ HH:MM	Abgangsdatum* an der Ladestelle TT.MM.JJJJ HH:MM	Verkehrsart (Empfang oder Versand)	Zugnummer	Wagenanzahl insgesamt	Ladungsgewicht in Tonnen (aufgerundet)	Angabe Container- oder Huckepackart mit Angabe leer oder beladen	Anzahl Container, Wechselbehälter oder Sattelaufleger pro Container- bzw. Huckepackart	Bemerkungen:	Falls es sich um grenzüberschreitenden Verkehr handelt, bitte in dieser Spalte = Ja angeben.
					-	20` leer			
					-	40` leer			
						20` beladen			
						40` beladen			
					-	Sattelaufleger leer			
					-	Wechselbrücken leer			
						Sattelaufleger beladen			
						Wechselbrücken beladen			
						**			
						**			

* das Abgangsdatum muss nur bei Ausgangszügen bzw. bei Wagen mit Abstellzeiten über 30 Stunden an einer Ladestelle angegeben bzw. erfasst werden

** Reservefeld für weitere Containerarten

Anlage 2: Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung

Die Bedienungsanweisung sowie Änderungen der Bedienungsanweisung sind als Gegenstand der NBS im Internet unter <http://www.hafenstuttgart.de/de/hafenbahn/index.html> veröffentlicht und im Dokument Bedienungsanweisung zur Verfügung gestellt.